

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. Februar 2010

89

GRG NR.	08	MO 10	83
---------	----	-------	----

Motion von Barbara Kern und Peter Markstaller vom 11. Februar 2009 „Möglichkeit der Einführung der Stimm- und Wahlberechtigung von Ausländern und Ausländerinnen auf kommunaler Ebene“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Rechtsgrundlagen

1. Aufgrund von § 18 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) ist jeder im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger stimm- und wahlberechtigt, wenn er mindestens 18 Jahre alt und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Volksbegehren zu ergreifen und zu unterzeichnen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; StWG; RB 161.1).
2. Gemäss § 19 KV können Ausländer „nach dem Gesetz“ in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken. Diese Verfassungsbestimmung wird durch § 2 Abs. 1 StWG wie folgt konkretisiert: Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche oder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer beratend mitwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Meinungen vertreten können.

II. Motionsanliegen und Änderungsbedarf in Verfassung und Gesetz

1. Die Motion will den Gemeinden die Möglichkeit geben, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländer und Ausländerinnen einzuführen. Konkrete Voraussetzungen werden in der Begründung genannt, indem eine mögliche Neuformulierung von § 19 KV vorgeschlagen wird. Nach diesem Vorschlag wären nur Ausländer und Ausländerinnen stimm- und wahlberechtigt, welche die Voraussetzungen von § 18 KV erfül-

len und zudem ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz und ununterbrochen seit fünf Jahren in der Gemeinde haben. Diese Kriterien sind offensichtlich an jene für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung C angelehnt.

2. Eine Umsetzung der Motion im Sinne dieses Vorschlages würde bedeuten, dass nebst § 19 KV auch § 18 Abs. 1 KV angepasst werden müsste, da diese Bestimmung nebst den allgemeinen Voraussetzungen auch das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Stimm- und Wahlberechtigung verlangt. Auf Gesetzesstufe wäre § 2 Abs. 1 StWG anzupassen.

II. Beurteilung der Motion

1. Die Motionsbegründung weist zu Recht darauf hin, dass viele Ausländerinnen und Ausländer, die seit Jahrzehnten in der Schweiz und oft auch lange in der gleichen Gemeinde leben, vielfach engagiert und politisch interessiert sind. Sie sind Teil unserer Gesellschaft und leisten mit ihrem persönlichen Engagement, aber auch mit ihren Steuern und Abgaben einen Beitrag an das Funktionieren des Gemeinwesens. Manche sind hier aufgewachsen, haben hiesige Schulen besucht und stehen im Arbeitsprozess. Da ist das Anliegen nachvollziehbar, dass solche Personen in der geeigneten Weise auch am politischen Leben beteiligt werden sollten, sofern sie dies wünschen. Dies würde wohl zusätzlich zur Integration dieser Personen beitragen, denn wer abstimmen darf, wird sich grundsätzlich auch stärker mit den zur Diskussion stehenden politischen Fragen auseinandersetzen.
2. Den Gemeinden steht es allerdings heute schon offen, niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit der beratenden Mitwirkung zu bieten, insbesondere die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Sie können so ihre Argumente einbringen und zur Meinungsbildung in der Gemeinde beitragen. Vom politischen Leben ausgeschlossen sind die niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer in solchen Gemeinden also nicht.
3. Ausländerinnen und Ausländer, die sich im vollen Umfang beteiligen wollen, können ihre Einbürgerung beantragen, zumal die Hürden nicht wesentlich höher sind als sie die Motion für die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts vorschlägt. Gefordert für eine Einbürgerung sind mindestens zwölf Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wobei die Zeit zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr doppelt gerechnet wird (Art. 15 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, BüG; SR 141.0), sowie mindestens sechs Jahre Wohnsitz im Kanton und drei Jahre in der Gemeinde. Wenn jemand mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet ist, genügt ein fünf Jahre dauernder Wohnsitz in der Schweiz.
4. Die Bedingungen für eine Einbürgerung sind also nicht viel schwerer, für einen beträchtlichen Personenkreis sogar leichter zu erfüllen, als die in der Motion verlangten Bedingungen für die Stimm- und Wahlberechtigung. Wer den Schritt zur vollen politischen Gleichberechtigung tun will, muss sich überlegen, auch den letzten Schritt zur vollen Integration im Sinne einer Einbürgerung tun. Wer dagegen Vorbehalte hat, muss umgekehrt auch gewisse Einschränkungen in seinen politischen

Mitwirkungsrechten in Kauf nehmen.

5. Die verantwortungsvolle Ausübung des Stimm- und Wahlrechts setzt voraus, dass die betreffende Person mit der Sprache, der Rechtsordnung, den Gebräuchen, dem politischen System und den politischen Abläufen vertraut ist. Ein längerjähriger Aufenthalt im Kanton oder in der Gemeinde garantiert diese Kenntnisse nicht. Im Einbürgerungsverfahren werden diese Faktoren im Zusammenhang mit der Integration geprüft. Es wäre aber wohl kaum möglich, ein entsprechendes Parallelverfahren für die Gewährung des Stimm- und Wahlrechtes durchzuführen. Die Motion sieht eine entsprechende Prüfung auch nicht vor. Somit wäre einzig auf die Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen zu achten, was unbefriedigend ist, wenn man jemandem die volle politische Mitwirkung auf Gemeindestufe einräumen will.
6. Es ist immer problematisch, wenn die Gewährung von Rechten von den damit verbundenen Pflichten getrennt wird. So könnte es ein Ausländer beispielsweise bevorzugen, nur das Stimm- und Wahlrecht zu erlangen, auf das Schweizer Bürgerrecht hingegen zu verzichten, um beispielsweise der Dienstpflicht zu entgehen.
7. Diskutabel ist auch, die Stimm- und Wahlberechtigung auf Gemeindestufe von jener auf eidgenössischer und kantonaler Ebene zu trennen. Es verursacht einen beträchtlichen Zusatzaufwand bei der Führung des Stimmregisters, wenn die Stimmberechtigung auf Stufe Gemeinde nicht mit jener auf Stufe Kanton und Bund übereinstimmt.

Insgesamt überwiegen die Argumente, die gegen die Einführung der Stimm- und Wahlberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern auf kommunaler Ebene sprechen. Die geltende Regelung, welche Ausländerinnen und Ausländern die beratende Mitwirkung erlaubt, genügt nach wie vor.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach